

GR_GERICHTE ZK2 2017 49 vom 15. Mai 2019

GR Gerichte, 2019-05-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK2 2017 49](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK2_2017_49)

FR: GR_GERICHTE ZK2 2017 49 du 15 mai 2019

IT: GR_GERICHTE ZK2 2017 49 del 15 maggio 2019

Regeste

Forderung | Berufung OR Auftrag/Gesch\u27führung o. Auftrag/Bürgschaft etc.

Erwägungen

E. 17

/ 25 die ersuchten Behörden ihr eigenes Recht an. Zudem ergeht aus dem internatio- nalen Rechtshilfeersuchen der Vorinstanz kein Antrag, Schweizer Recht anzu- wenden oder nach sonst einer besonderen Form zu verfahren (vgl. Art. 14 Abs. 2 HUe54). Wie die Vorinstanz festhält (act. B.1, S. 10, E. 3.3.), entspricht die vor- gängige Abgabe der Zeugenfragen dem L.1____ischen Recht, sodass nichts dagegen einzuwenden ist. Ausserdem hat die Vorinstanz diesen Umstand in ihren Erwägungen festgehalten und ihm somit Rechnung getragen. Es besteht daher aus dieser Sicht kein Anlass, nicht auf die Aussagen der Zeugen abzustellen. 11.2. Soweit der Berufungskläger vorbringt, die beiden Zeugen seien persönlich vom Verfahrensgang betroffen, so war sich die Vorinstanz der Beziehung beider Zeugen zur Berufungsbeklagten bzw. zur Streitberufenen bewusst und hat dies auch entsprechend in die Beweiswürdigung einfliessen lassen. Im Übrigen können zwar örtliche, fachliche und/oder persönliche Nähe bzw. Entfernung eines Zeugen zum Beweisthema durchaus von Belang sein. Massgebend ist jedoch die Glaub- haftigkeit der konkreten, im Prozess relevanten Aussagen. Diese sind einer kriti- schen Würdigung zu unterziehen. A.____ ist bei der Streitberufenen im Lager und als LKW-Chauffeur angestellt. B.____ war bis November 2016 Teilhaberin der Berufungsbeklagten. Im massgeblichen Zeitraum war sie bei der Berufungs- beklagten angestellt und ihre Mutter, C.____, war als Geschäftsführerin der Beru- fungsbeklagten tätig. Eine gewisse Nähe bzw. berufliche Verbundenheit zur Beru- fungsbeklagten bzw. Streitberufenen liegt somit bei beiden Zeugen offensichtlich vor. Ein direktes und unmittelbares Eigeninteresse der Zeugen am Ausgang des Verfahrens ist hingegen nicht ersichtlich. 11.3. Die Aussagen des Zeugen A.____ erachtete die Vorinstanz als glaubhaft, in den wesentlichen Punkten schlüssig und widerspruchlos. Der Zeuge habe die Abläufe stimmig beschreiben können und habe nie den geringsten Zweifel daran gelassen, dass er von seiner Arbeitgeberin lediglich beauftragt worden sei, den Stapler von der Berufungsbeklagten zum Berufungskläger und wieder zurück zu bringen, ohne aber zusätzlich die Werkzeugmaschine des Berufungsklägers vor Ort zu versetzen. Die Aussagen des Klägers [recte wohl: Zeugen] würden sodann im Wesentlichen mit seiner E-Mail übereinstimmen, welche er am 6. August 2014, mithin rund dreieinhalb Monate nach dem besagten Vorfall, an seine Arbeitgeberin geschickt habe. Diese E-Mail besitze formell-rechtlich zwar keine Beweiskraft, sie könne aber immerhin als Indiz gewertet werden (act. B.1, S. 8 f.). Der Berufungskläger beanstandet, diese Würdigung der Zeugenaussage von A.____ durch die Vorinstanz. Der Zeuge habe pauschal verneint, dass sein Auf- trag darin bestanden hätte, den nach O.2____ zu

transportierenden Stapler auch

E. 18

/ 25 noch vor Ort zu bedienen. Er sei diesbezüglich aber in den Widerspruch geraten, als er eingeräumt habe, er habe den Stapler vor Ort selbstverständlich selber ab- und aufladen müssen. Ausserdem widerspräche er seinen eigenen schriftlichen Äusserungen. Bei korrekter Wahrnehmung der Beweiswürdigung der Zeugenaussagen hätten die Aussagen von A._____ als falsche Schutzbehauptungen zu seinen Gunsten und zu Gunsten seines Streitberufenen Arbeitgebers erkannt werden müssen (act. A.1, S. 4). Die Behauptungen des Berufungsklägers zu den Aussagen des Zeugen A._____ finden indessen in den Akten keine Stütze. Ein Widerspruch ist nicht erkennbar. Das Auf- und Abladen des Staplers war für den Transport desselben unabdingbar und damit Bestandteil des Transports.

Demgegenüber versteht sich unter Bedienung vor Ort vielmehr diejenige Tätigkeit, zu deren Zweck der Stapler gemietet worden war (vgl. auch act. A.4, S. 6). Im Zusammenhang mit den schriftlichen Äusserungen des Zeugen führte die Vorinstanz zutreffend aus, dass die Aussagen des Zeugen im Vergleich zu seiner E-Mail vom 6. August 2014 einzig hinsichtlich der Frage, ob der Zeuge den Weg von der Werkzeugmaschine zum geplanten Standort bereits vor oder nach dem Anheben mit dem Stapler gesehen habe, in zeitlicher Hinsicht nicht gänzlich übereinstimmen (vorinstanzliches act. IV./2; act. B.1, S. 9). Diese Divergenz in den Ausführungen des Zeugen ist jedoch nicht entscheidend. Daraus kann daher nicht deren Unglaubhaftigkeit folgen. Mit der Vorinstanz ist festzuhalten, dass die Aussagen des Zeugen A._____ glaubhaft erscheinen. 11.4. Zu den Aussagen der Zeugin B._____ hält die Vorinstanz fest, aus ihren Aussagen ergebe sich nicht, ob der Berufungskläger von der Berufungsbeklagten nur einen Stapler gemietet habe oder ob sich die Berufungsbeklagte auch verpflichtet habe, die Werkzeugmaschine mit diesem Stapler zu versetzen (act. B.1, S. 9 f.). Auch diese Erwägungen der Vorinstanz kritisiert der Berufungskläger. Aus der Zeugenaussage von B._____ ergebe sich, dass der Berufungsbeklagten schon bei der Auftragserteilung klar gewesen sei, dass der Berufungskläger einen Stapler in O.2_____ benötige, den er aber nicht selber bedienen könne. Sie habe klar gestellt, dass bei einer solchen Vermietung immer der Bedarf des Kunden erfragt werden müsse, also wofür der Stapler gebraucht werde, wie hoch die entsprechenden Lokalitäten seien, kurz gesagt wie schwer die Lasten seien, die der Stapler zu heben habe und um was es sich hierbei handle. Vor allem habe die Zeugin dargelegt, der Berufungskläger habe sie informiert, dass er eine Maschine zu heben habe und dass er dieses nicht selber durchführen könne, und dass sie des-

E. 18.1

Die Prozesskosten des Rechtsmittelverfahrens, welche sich aus den Gerichtskosten und der Parteientschädigung zusammensetzen (vgl. Art. 95 Abs. 1 ZPO), gehen gestützt auf Art. 106 Abs. 1 ZPO zu Lasten des unterliegenden Berufungsklägers. In Anbetracht des Aufwandes für die sich stellenden Sach- und Rechtsfragen, insbesondere unter Berücksichtigung des ausländischen Rechts, sind die Kosten des vorliegenden Berufungsverfahrens in Anwendung von Art. 9 der Verordnung über die Gerichtsgebühren in Zivilverfahren (VGZ; BR 320.210) auf CHF 5'000.00 festzusetzen. Dem Berufungskläger wurde mit Verfügung des Vorsitzenden vom 20. April 2018 (ZK2 18 11) die unentgeltliche Rechtspflege gewährt und Rechtsanwalt lic. iur. Peter Portmann zum Rechtsbeistand im Sinne von

E. 18.2

Da der Berufungskläger unterliegt, ist sein unentgeltlicher Rechtsbeistand vom Kanton angemessen zu entschädigen (Art. 122 Abs. 1 lit. a ZPO). Mit Honorarnote vom 22. Februar 2018 (act. G.1) macht der Rechtsvertreter des Berufungsklägers, Rechtsanwalt lic. iur. Peter Portmann, für das Berufungsverfahren und das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege einen Aufwand von 10.55 Stunden zu einem Ansatz von CHF 250.00 pro Stunde, zuzüglich Barauslagen von CHF 164.15 und 8.0 % bzw. 7.7. % MwSt., das heisst insgesamt CHF 3'020.55, geltend. Die Honorarnote erweist sich unter Berücksichtigung des notwendigen Aufwands und der Schwierigkeit der Sache als angemessen, einzig der Stundenansatz ist zufolge der unentgeltlichen Rechtspflege zu korrigieren. Gemäss Art. 105 Abs. 2 ZPO spricht das Gericht die Parteientschädigung nach den kantonalen Tarifen zu (Art. 96 ZPO). Die Tarife im Kanton Graubünden sind in der Verordnung über die Bemessung des Honorars der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (Honorarverordnung, HV; BR 310.250) geregelt. Für den berechtig- ten Aufwand der unentgeltlichen Vertretung und der amtlichen Verteidigung wird der Rechtsanwältin oder dem Rechtsanwalt ein Honorar von CHF 200.00 pro Stunde zuzüglich notwendige Barauslagen und Mehrwertsteuer ausgerichtet (Art. 5 Abs. 1 HV). Damit ergibt sich bei einem Aufwand von 10.55 Stunden zu einem reduzierten Stundenansatz von CHF 200.00 ein Honoraranspruch von CHF 2'451.80 (inkl. Barauslagen von CHF 164.15 und 8.0 % MwSt auf CHF 850.00 bzw. 7.7 % MwSt. auf CHF 1'424.15). Die Entschädigung geht zu Lasten des Kantons Graubünden und ist aus der Gerichtskasse zu bezahlen.

E. 18.3

Die unentgeltliche Rechtspflege befreit nicht von der Bezahlung einer Parteientschädigung an die Gegenpartei (Art. 118 Abs. 2 ZPO und Art. 122 Abs. 1 lit. d ZPO), weshalb der unentgeltlich prozessführende und unterliegende Berufungskläger der Berufungsbeklagten eine angemessene Parteientschädigung zu entrichten hat. Die Berufungsbeklagte verzichtete auf die Einreichung einer Berufungsantwort, verlangt aber in ihrer Eingabe vom 11. Januar 2018 eine Parteientschädigung von CHF 300.00 (act. A.3, S. 2). Dieser Betrag ist ihr zuzusprechen, zumal sie immer-

E. 18.4

Die Streitberufene, welche die Abweisung der Berufung unter Kosten- und Entschädigungsfolgen beantragte, obsiegt mit der Berufungsbeklagten (vgl. act. A.4, S. 2). Art. 106 Abs. 3 ZPO schliesst die Zusprechung einer Parteientschädigung an die Streitberufene als Nebenpartei zwar nicht von vornherein aus. Wie bereits die Vorinstanz erwog, liegt der Streitverkündung jedoch ein Rechtsverhältnis zwischen der unterstützten Hauptpartei und der Nebenpartei zugrunde, an welchem der Prozessgegner nicht beteiligt ist (act. B.1, S. 12). Mit ihrer Teilnahme am Prozess nimmt die Nebenpartei Interessen wahr, die in ihrem Rechtsverhältnis zur unterstützten Hauptpartei und nicht in einem Rechtsverhältnis zwischen ihr und dem Prozessgegner begründet sind. Es ist nicht ersichtlich, weshalb die Gegenpartei Aufwendungen, die im Hinblick auf einen allfälligen Rechtsstreit zwischen zwei anderen Parteien getätigt werden, entschädigen sollte. Der Streitberufenen ist demnach im Allgemeinen keine Parteientschädigung zuzusprechen (Urteil der II. Zivilkammer des Obergerichts des Kantons Zürich PF150060 vom 23. März 2016 E. 5.2. ff. mit Hinweisen auf Literatur und Rechtsprechung, insbesondere auf BGE 130 III 571 E. 6, welcher auch unter eidgenössischer ZPO nach wie vor Gültigkeit hat; Urteil des Bundesgerichts 4A_232/2010 vom 19. Juli 2010 E. 12.). Dieser Grundsatz steht

immerhin unter dem Vorbehalt von Billigkeitsgründen (BGE 130 III 571 E. 6; Urteil des Bundesgerichts 4A_232/2010 vom 19. Juli 2010 E. 12.). Derartige Gründe werden vorliegend nicht vorgebracht und sind auch nicht ersichtlich (vgl. act. A.4). Der Streitberufenen ist keine Parteientschädigung zuzusprechen.

E. 19

/ 25 halb bei der Streitberufenen nachgefragt habe, ob dort eine geeignete Person vorhanden wäre, welche den Auftrag durchführen könne. Allein mit dieser Aussage beweise sich die Behauptung des Berufungsklägers, dass er bei der Berufungsklagen ein Staplerfahrzeug für ein Ablademanöver in O.2_____ orderte, verbunden mit der Leistung, dass der anliefernde Chauffeur diesen Stapler auch bediene bzw. das Ablademanöver verrichte. Jedes andere Verständnis dieser Aussage sei widersinnig (act. A.1, S. 4 f.). Zu diesen Rügen des Berufungsklägers ist vorab festzuhalten, dass die Zeugin B._____ nicht einmal mehr wusste, ob sie persönlich mit dem Berufungskläger gesprochen hatte oder nicht (vorinstanzliches act. V./5, Protokoll über die Beweisaufnahme durch den ersuchten Richter, Bezirksgericht O.3_____, S. 5). Ihre Aussagen hinsichtlich der gewöhnlichen Vorgehensweise im Vorfeld eines Mieteinsatzes bezogen sich denn auch lediglich auf allgemeine Abläufe und nicht konkret auf den vorliegenden Einzelfall. Entgegen der Auffassung des Berufungsklägers vermögen die Zeugenaussagen keinen Beweis dafür erbringen, dass die Versetzung der Werkzeugmaschine durch den anliefernden Chauffeur Vertragsbestandteil gewesen wäre. Verfehlt ist ausserdem die Interpretation des Berufungsklägers der Aussage der Zeugin hinsichtlich deren Suche nach einer geeigneten Person. Vielmehr müssen die Aussagen der Zeugin im Gesamtkontext gewürdigt werden. Wie bereits im angefochtenen Entscheid erwogen, schliesst sich daraus einzig, dass der Berufungskläger für das Anheben einer Last ein geeignetes Fahrzeug benötigte und sich die Berufungsbeklagte bemühte, eine geeignete Person für den Transport, inkl. Auf- und Abladen, dieses Fahrzeuges zu finden. Daran vermag auch die Behauptung, die Berufungsbeklagte sei selbst eine Transportunternehmerin nichts zu ändern. Zumal diese vom Berufungskläger neu aufgestellte Behauptung unter Hinweis auf Art. 317 ZPO als unzulässiges Novum ohnehin unbeachtlich ist. Aus den Zeugenaussagen von B._____ lässt sich somit nichts zu Gunsten des Berufungsklägers ableiten. 11.5. Die Vorinstanz ist zu Recht zum Schluss gekommen, dass sich mit den Zeugenaussagen der erforderliche Beweis, wonach die Berufungsbeklagte sich gegenüber dem Berufungskläger zur Versetzung der Werkzeugmaschine vertraglich verpflichtet hätte, nicht rechtsgenügend erbringen lässt. 11.6. An diesem Beweisergebnis vermögen auch die übrigen Beweismittel nichts zu ändern. Die Vorinstanz nahm in ihrem Entscheid ausführlich dazu Stellung, weshalb der Berufungskläger seiner Beweislast auch anderweitig nicht genügend nachgekommen ist. Diesbezüglich ist der Vorinstanz beizupflichten. Es kann auf

E. 20

/ 25 die entsprechenden gründlichen und überzeugenden Erwägungen verwiesen werden (act. B.1, S. 11, Ziff. 3.6). Diese brauchen nicht wiederholt zu werden. 11.7. Nach dem Gesagten ist es dem Berufungskläger nicht gelungen, das vorinstanzliche Beweisergebnis umzustossen. Die Beweiswürdigung der Vorinstanz, wonach der Kläger den Beweis nicht erbracht habe, dass der Vertrag auch das Versetzen der Werkzeugmaschine beinhaltet habe, ist nicht zu beanstanden. Die Vorinstanz setzte sich ausführlich mit den unterschiedlichen Sachdarstellungen der Parteien und dem Beweisergebnis auseinander. Sie würdigte die vorhandenen Beweismittel im Ergebnis nachvollziehbar und nach objektiven

Gesichtspunkten. Eine unrichtige Rechtsanwendung oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts (Art. 310 ZPO) ist nicht ersichtlich. Entgegen den Behauptungen des Berufungsklägers hat die Vorinstanz insbesondere auch die Beziehungen der Zeugen, deren persönliche Interessen wie auch den Umstand der vorgängigen Kenntnis des Fragekatalogs berücksichtigt und entsprechend gewürdigt. Selbst wenn die Zeugenaussagen aufgrund der vom Kläger vorgebrachten Bedenken nicht berücksichtigt werden könnten, so würde sich jedenfalls auch nicht die Behauptung des Klägers, wonach das Versetzen der Werkzeugmaschine vom Vorplatz ins Untergeschoss Vertragsinhalt gewesen sei, bestätigen. Ebenso wenig lässt das übrige Beweisergebnis darauf schliessen. Dass auch eine Parteibefragung/Beweisaussage des Berufungsklägers am vorliegenden Beweisergebnis nichts zu ändern vermöchte, wurde bereits dargelegt (vgl. vorstehend E. 7.3.). 12. Im Hinblick auf Schweizer Recht bleibt anzumerken, dass auch eine objektivierte Vertragsauslegung aufgrund des Vertrauensprinzips zu keinem anderen Resultat führen würde (vgl. vorstehend E. 9.1.). Bei der Gebrauchsüberlassung eines Fahrzeuges wird die Bedienung desselben für gewöhnlich dem Mieter überlassen, und zwar unabhängig davon, ob dies letztlich durch den Mieter selbst oder eine vom Mieter beigezogene Drittperson erfolgt. Entgegen der Darstellung des Berufungsklägers handelt es sich dabei um einen alltäglichen Vorgang. Entsprechend ist davon auszugehen, dass die Erklärung des Berufungsklägers gegenüber der Berufungsbeklagten auch nach Treu und Glauben die Überlassung eines Bedienungsmannes für das Versetzen der Werkzeugmaschine nicht mitumfasste. Gleiches hat in Bezug auf das L.1____ische Recht zu gelten, da gemäss § 914 ABGB ein Vertrag so zu verstehen ist, wie es der Übung des redlichen Verkehrs entspricht. Kommt hinzu, dass gestützt auf § 915 ABGB eine undeutliche Äusserung zum Nachteil des Berufungsklägers erklärt wird (vgl. vorstehend E. 9.2.). 13. Zusammenfassend ist der Nachweis, dass das Versetzen der Werkzeugmaschine Vertragsinhalt war, gescheitert. Auch nach Treu und Glauben bzw. nach

E. 21

/ 25 der Übung des redlichen Verkehrs gilt das Versetzen der Werkzeugmaschine als von der geschlossenen Vereinbarung nicht erfasst. 14. Bei diesem Ergebnis kommt der Qualifizierung des Vertrages zwischen den Parteien grundsätzlich keine ausschlaggebende Bedeutung mehr zu. Der Vollständigkeit halber ist jedoch auf folgendes hinzuweisen: Der Berufungskläger qualifiziert den Vertrag zwischen den Parteien als Werkvertrag, eventualiter als Fracht- oder Speditionsvertrag sowie subeventualiter als Auftrag (act. VI./2, S. 7 ff.; vgl. ferner act. A.1, S. 2). Die Vorinstanz äussert sich nicht explizit zur Vertragsqualifizierung. Die Berufungsbeklagte überliess dem Berufungskläger einen Stapler zum Gebrauch für eine gewisse Zeit und gegen einen bestimmten Preis. Beim Vertrag zwischen den Parteien handelt es sich um einen Mietvertrag (§ 1090 i.V.m. § 1091 ABGB; das L.1____ische Bundesgesetz vom 12. November 1981 über das Mietrecht [Mietrechtsgesetz – MRG] ist indessen mangels Wohn- oder Geschäftsmiete nicht einschlägig vgl. dazu § 1 MRG; vgl. ferner Art. 253 OR). Die Abrede der Parteien über den Transport des Staplers (inklusive Auf- und Abladen) nach O.2____ und zurück ändert hieran nichts. Dass weitere Leistungen, insbesondere das Versetzen der Werkzeugmaschine, wofür der Berufungskläger den Stapler verwenden wollte, vereinbart worden wären, vermöchte der Berufungskläger nicht zu beweisen. Die nachgewiesene Verpflichtung der Berufungsbeklagten erschöpfte sich somit im zur Verfügungstellen des Staplers und in der Organisation dessen Transports zum Berufungskläger und zurück (inkl. jeweiligem Auf- und Abladen). Nach der übereinstimmenden Meinung der Parteien

schuldete der Berufungskläger der Berufungsbeklagten hierfür ein Entgelt. Insoweit handelt es sich bei der Überlassung des Staplers zum Gebrauch sowohl nach Schweizer Recht als auch nach L.1_____ Recht um einen Mietvertrag. Was letztlich an einer Miete eines Staplers ohne Bedienungsmann absurd sein soll, wie der Berufungskläger mit seinen Ausführungen in der Berufungsschrift offenbar annimmt (act. A.1, S. 4 f.), erhellt sich nicht. Im Gegenteil handelt es sich, wie bereits erwähnt, bei der Miete von Fahrzeugen ohne Chauffeur um einen alltäglichen Vorgang (vgl. vorstehend E. 12.). 15.1. Erstreckt sich der Vertragsinhalt nicht auf die Versetzung der Werkzeugmaschine samt Überlassung eines Bedienungsmannes für den Stapler, entfällt von vornherein eine Haftung der Berufungsbeklagten für den geltend gemachten Schaden aus Vertrag. Wie die Vorinstanz zu Recht festhielt, wurde eine ausservertragliche Haftung weder geltend gemacht noch ist eine solche ersichtlich. Ein Anspruch des Berufungsklägers auf Schadenersatz ist somit zu verneinen, ohne dass auf die weiteren Voraussetzungen des Anspruchs einzugehen wäre.

E. 22

/ 25 15.2. Nur nebenbei ist darauf hinzuweisen, dass – vorausgesetzt Schweizer Recht würde zur Anwendung gelangen – der Berufungskläger auch keine Ansprüche aus der Hilfspersonenhaftung nach Art. 101 OR ableiten könnte (vgl. act. A.1, S. 3). Ist nämlich eine entsprechende Verpflichtung der Berufungsbeklagten nicht ausgewiesen, entfällt auch eine Hilfspersonenhaftung nach Art. 101 OR. Eine solche bezieht sich nur auf die Haftung aus Schuldverhältnissen und nicht auch auf den ausservertraglichen Bereich. Gemäss Wortlaut der Bestimmung haftet der Schuldner für den Schaden, den eine von ihm zur Erfüllung einer Schulpflicht eingesetzte Hilfsperson bei Ausübung dieser Tätigkeit verursacht (vgl. Wolfgang Wiegand, in: Honsell/Vogt/Wiegand [Hrsg.], Basler Kommentar, Obligationenrecht I, 6. Auflage, Basel 2015, N 4 f. zu Art. 101 OR). Soweit von einem Auftragsverhältnis auszugehen wäre, würde dasselbe gestützt auf Art. 399 OR gelten. Letzterer geht von der Übertragung der Besorgung eines Geschäftes auf einen Dritten aus, was ein Vertragsverhältnis voraussetzt (vgl. Wolfgang Wiegand, a.a.O., N 9 zu Art. 101 OR). 16. Im Ergebnis ist die Berufung abzuweisen und der angefochtene Entscheid zu bestätigen. 17. Der Berufungskläger verlangt eventualiter die Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur Vervollständigung des Sachverhalts und zur Neubeurteilung im Sinne der Erwägungen (act. A.1, S. 2). Da nach den vorstehenden Erwägungen die Berufung abzuweisen und der vorinstanzliche Entscheid zu bestätigen ist, erbringt sich eine Rückweisung an die Vorinstanz von vornherein (Art. 318 Abs. 1 ZPO). 18. Bei diesem Verfahrensausgang bleibt es bei der vorinstanzlichen Kosten- und Entschädigungsregelung. Entsprechend ist lediglich noch über die Prozesskosten des Berufungsverfahrens zu befinden.

E. 23

/ 25 Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO ernannt. Daher gehen die dem Berufungskläger auferlegten Gerichtskosten in der Höhe von CHF 5'000.00 nach Massgabe von Art. 122 Abs. 1 lit. b ZPO zu Lasten des Kantons Graubünden und sind aus der Gerichtskasse zu bezahlen. Vorbehalten bleibt die Rückforderung durch den Kostenträger im Sinne von Art. 123 ZPO.

E. 24

/ 25 hin von der Berufungsschrift Kenntnis nehmen und beurteilen musste, ob sich die Einreichung einer Berufungsantwort aufdrängt.

E. 25

/ 25 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.